



Volleyballparlamentsordnung

vom 24. April 2004 (Stand vom 27. November 2021)

gestützt auf Art. 16 Abs. 3 der Statuten erlässt das Volleyballparlament folgende Ordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Ordnung regelt die Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise des Volleyballparlamentes.

Art. 2 Amtsperiode¹

Die Parlamentsperiode dauert ein Jahr und beginnt jeweils am 1. Januar.

II. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Art. 3 Vertretung der Regionen²³

¹ Die Regionen stellen insgesamt 30 Mitglieder des Volleyballparlamentes. Die Vertretungen werden gestützt auf folgendes Verfahren⁴ auf die Regionen nach Massgabe ihrer Lizenzstärke verteilt:

a. Vorwegverteilung:

1. Die Anzahl gültiger, einer Region anzurechnenden, ordentlicher Lizenzen wird durch 30 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Region, deren Anzahl ordentlicher Lizenzen diese Zahl nicht erreicht, erhält eine Vertretung; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die Anzahl ordentlicher Lizenzen der verbleibenden Regionen werden durch die Zahl der noch nicht zugewiesenen Vertretungen geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Region, deren Anzahl ordentlicher Lizenzen diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Regionen die letzte Verteilungszahl erreichen.

b. Hauptverteilung:

Jede verbliebene Region erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Lizenzzahl enthalten ist.

¹ Geändert am 28.11.2020, in Kraft seit 28.11.2020

² Geändert am 30.11.2019, in Kraft seit 30.11.2019

³ Geändert am 28.11.2020, in Kraft seit 28.11.2020

⁴ Analoge Anwendung des Verteilungsverfahrens der Nationalratssitze (vgl. [Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte \[BPR\] vom 17.12.1976 \[SR 161.1\]](#))

c. Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Regionen mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Regionen die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Lizenzzahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Für die Berechnung ist die Anzahl gültiger ordentlicher Lizenzen⁵ am 30. April des Jahres vor Beginn der nächsten Parlamentsperiode massgebend.

² Die offizielle Vertretung der Regionen werden von deren jeweiligen Delegiertenversammlungen gewählt. Ist die Teilnahme einem Parlamentsmitglied nicht möglich, bestimmt der Vorstand einer Region eine Stellvertretung. Dies ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.⁶

Art. 4 Übrige Parlamentsmitglieder⁷

Die Swiss Volley League Konferenz, die NLB / 1. Liga Konferenz, das Beach Council National, das Beach Council Regional, die Schiedsrichter:innen-Konferenz, die Trainer:innen-Konferenz, die Nachwuchskonferenz⁹ und die Spieler:innen-Konferenz wählen aus ihren Mitgliedern jeweils vier offizielle Parlamentsmitglieder. Ist die Teilnahme einem Parlamentsmitglied nicht möglich, kann ein anderes Mitglied als Ersatzperson einspringen. Dies ist der Geschäftsstelle so früh als möglich zu melden.

Art. 5 Meldung der Parlamentsmitglieder¹⁰

Die Regionalsekretariate und die Präsidien der entsprechenden Konferenzen melden der Geschäftsstelle die Namen, Adressen, Telefon- und Mobilenummern und die E-Mail-Adressen der gewählten Parlamentsmitglieder und der Stellvertretungen¹¹ und Ersatzpersonen.

Art. 6 Amtsdauer¹²

Die Parlamentsmitglieder werden von den jeweiligen Wahlgremien auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Parlamentsmitglied vorzeitig aus, tritt eine Stellvertretung bis zum Ende der Parlamentsperiode an seine Stelle.

III. Beratungsgegenstände

Art. 7 Ordentliche Geschäfte¹³

Zu den ordentlichen Geschäften des Volleyballparlamentes gehören die Genehmigung des Protokolls der letzten Parlamentstagung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; die Festlegung der Mitgliederbeiträge; die Genehmigung des Budgets; Abstimmungen über Aufträge und Anfragen; die Wahl des Zentralpräsidiums, der Mitglieder des Zentralvorstands, der Revisionsstelle, des Präsidiums und der Mitglieder des Verbandsgerichtes und der Rekursstelle, der Geschäftsprüfungsstelle¹⁴, die Wahl von Ehrenmitgliedern und die Änderung von Statuten und Ordnungen.

⁵ Vgl. Art. 38 Abs. 1 des [VR](#) von Swiss Volley

⁶ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

⁷ Geändert am 28.11.2015, in Kraft seit 28.11.2015

⁸ Geändert am 28.11.2020, in Kraft seit 28.11.2020

⁹ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

¹⁰ Geändert am 28.11.2020, in Kraft seit 28.11.2020

¹¹ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

¹² Geändert am 28.11.2020, in Kraft seit 28.11.2020

¹³ Vgl. Art. 18 der Statuten von Swiss Volley

¹⁴ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

Art. 8 Anträge

¹ Mit einem Antrag verlangt ein offizielles Parlamentsmitglied, eine Stellvertretung, der Zentralvorstand oder ein Regionalverband vom Volleyballparlament in einem seinem Kompetenzbereich unterliegenden Geschäftsreich eine Entscheidung zu treffen. Anträge sind als solche zu bezeichnen.

² Anträge, welche keinen Bezug zu den traktandierten Geschäften der nächsten Parlamentstagung aufweisen, müssen mindestens 50 Tage vor der Tagung dem oder der Zentralpräsident:in schriftlich per Post übermittelt werden.

Art. 9 Kandidaturvorschläge

¹ Jedes Parlamentsmitglied, jede Stellvertretung und jeder Regionalverband haben das Recht, dem Volleyballparlament Kandidaturen vorzuschlagen.

² Kandidaturvorschläge für den ZV sind mindestens 50 Tage vor der entsprechenden Parlamentstagung schriftlich einzureichen. Der ZV schreibt die Vakanz vorgängig aus.¹⁵

Art. 10 Aufträge

¹ Mit einem Auftrag verlangt das Volleyballparlament vom Zentralvorstand die Ausarbeitung einer Änderung der Statuten, des Leitbildes oder einer Ordnung oder die Ausarbeitung eines umfassenden Berichtes über eine spezifische Fragestellung.

² Aufträge sind dem Tagungspräsidium von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern bis spätestens vor dem Traktandum über deren Stattgabe in schriftlicher Form und unterschrieben abzugeben. Das Traktandum ist jeweils am Ende der Tagung anzusetzen. Der oder die Tagungspräsident:in kann dem Parlament einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Der Zentralvorstand hat grundsätzlich bis zur nächsten Volleyballparlamentstagung Zeit den Auftrag auszuführen.

Art. 11 Anfragen

¹ Mit der Anfrage verlangen mindestens 10 Parlamentsmitglieder vom Zentralvorstand eine schriftliche Antwort auf eine spezifische Fragestellung.

² Anfragen sind dem Tagungspräsidium von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern bis spätestens vor dem Traktandum über deren Stattgabe in schriftlicher Form und unterschrieben abzugeben. Das Traktandum ist jeweils am Ende der Tagung anzusetzen. Der oder die Tagungspräsident:in kann dem Parlament einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Der Zentralvorstand hat grundsätzlich bis zur seiner nächsten Sitzung¹⁶ Zeit die Anfrage zu beantworten.

¹⁵ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

¹⁶ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

IV. Parlamentstagungen

Art. 12 Termin und Traktandenliste

Der Zentralvorstand legt den jeweiligen Termin und die Traktandenliste der ordentlichen Parlamentstagung fest. Die ordentliche Parlamentstagung findet gegen Ende eines Kalenderjahres statt.¹⁷

Art. 13 Teilnahmepflicht, Präsenzliste

¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Parlamentstagungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie dies umgehend¹⁸ der Geschäftsstelle zu melden. Die Geschäftsstelle beliefert die entsprechenden Stellvertretungen.

² Zu Beginn der Parlamentstagung haben sich die Parlamentsmitglieder in eine Präsenzliste einzutragen.

Art. 14 Tagungspräsidium

Grundsätzlich leitet der oder die Zentralpräsident:in die Tagungen des Volleyballparlamentes. Bei Verhinderung übernimmt der oder die Vizepräsident:in oder ein anderes Zentralvorstandsmitglied. Der oder die Tagungspräsident:in sorgt für die Befolgung des Reglements.

Art. 15 Öffentlichkeit

Die Tagungen des Volleyballparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann das Volleyballparlament beschliessen, einzelne Traktanden geheim zu beraten.

Art. 16 Protokoll¹⁹

Die Geschäftsstelle protokolliert die Tagung des Volleyballparlamentes. Zusätzlich wird die Tagung digital (Audio) aufgenommen. Das Protokoll wird den Parlamentsmitgliedern elektronisch oder auf Papier mit den Jahresberichten zugestellt. Zusätzlich wird das Protokoll auf der Webseite des Volleyballverbandes veröffentlicht. Das schriftliche Protokoll ist massgebend.

Art. 17 Jahresberichte

¹ Die Jahresberichte werden den Parlamentsmitgliedern zirkular im ersten Halbjahr zugestellt²⁰. Zwingend sind die Jahresberichte des oder der Präsidenten:in, der Geschäftsprüfungsstelle und der Revisionsstelle. Der oder die Zentralpräsident:in entscheidet über die Zusendung weiterer Berichte vor einer Parlamentstagung.

² *Aufgehoben*²¹

Art. 18 Jahresrechnung und Budget²²

Die Jahresrechnung wird den Parlamentsmitgliedern zirkular im ersten Halbjahr, das Budget mit der Einladung zur ordentlichen Parlamentstagung zugestellt. Das Budget wird von einem Mitglied des Zentralvorstandes oder von der Geschäftsstelle präsentiert.

Art. 19 Mitgliederbeiträge und Lizenzgebühren

Die Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Lizenzgebühren werden an der ordentlichen Parlamentstagung traktandiert.

¹⁷ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

¹⁸ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

¹⁹ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

²⁰ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

²¹ Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

²² Geändert am 27.11.2021, in Kraft seit 01.12.2021

Art. 20 Beschlüsse und Wahlbeschlüsse²³

Das Volleyballparlament entscheidet in Form von Beschlüssen respektive Wahlbeschlüssen. Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse den betroffenen Personen und Stellen eröffnet werden.

Alle Beschlüsse und Wahlen des Volleyballparlamentes können von allen Mitgliedern innert 30 Tagen wegen Verstosses gegen höhere Bestimmungen des Volleyballverbandes beim Verbandsgericht angefochten werden.

V. Abstimmungen und Wahlen**Art. 21 Stimm- und Wahlrecht**

Nur die gewählten Parlamentsmitglieder, deren Stellvertretungen und Ersatzpersonen, die der Geschäftsstelle als solche gemeldet wurden, besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht im Volleyballparlament. Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder²⁴ von Swiss Volley.

Art. 22 Abstimmungen

¹ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 1/5 der anwesenden Parlamentsmitglieder die geheime Stimmabgabe beantragt wird.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die in den Statuten bezeichneten Ausnahmen.

Art. 23 Wahlen

¹ Bei gemeinsamen Wahlen legt das Parlament, sofern nötig, vorerst die Zahl der Mitglieder des betreffenden Organs fest. Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidierenden gewählt, welche das absolute Mehr erreichen. Wird dabei die erforderliche Zahl des betreffenden Organs überschritten, fallen die Kandidaturen mit der geringsten Stimmenzahl als überzählig weg.

² Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

³ Bei Einzelwahl ist die kandidierende Person gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhält.

Art. 24 Wahl des oder der Zentralpräsident:in

Der oder die Zentralpräsident:in wird einzeln gewählt. Es gibt so viele Wahlgänge, bis eine Kandidatur das absolute Mehr erreicht. Bei jedem Wahlgang scheidet die Kandidatur mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Art. 25 Wahl der übrigen Zentralvorstandsmitglieder

¹ Zentralvorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Organe von Swiss Volley werden gemeinsam gewählt, ausser das Volleyballparlament beschliesse Einzelwahl. Hierbei kann sie zwischen bisherigen und neuen Mitgliedern unterscheiden.

² Erreichen mehr Kandidierende als vorhandene Sitze das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, welche die höheren Stimmenzahlen erreicht haben.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 26 Verbindliche Version**

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

²³ Geändert am 26.11.2016, in Kraft seit 26.11.2016

²⁴ Vgl. Art. 7 der [Statuten](#) von Swiss Volley

Übergangsbestimmungen

Art. 1 Parlamentsperiode

Die erste Parlamentsperiode beginnt am 1. Januar 2004.

Art. 2 Vertreter der Regionen für das Jahr 2004

Regionen, welche ihre Vertretungen für das Volleyballparlament nicht schon im Jahre 2003 bestellt haben, holen dies im Jahre 2004 nach.

Datum des Inkrafttretens: 24. April 2004